
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 17

Duisburg/Essen, den 09.09.2019

Seite 427

Nr. 85

**Fünfte Ordnung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für das Studienfach Sprachliche Grundbildung
im Bachelorstudiengang
mit der Lehramtsoption Grundschulen
an der Universität Duisburg-Essen
vom 05. September 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Sprachliche Grundbildung im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 12.03.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 177 / Nr. 30), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 24.08.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 737 / Nr. 130), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 7 ein neuer § 7a mit der Bezeichnung „Übergangsbestimmungen“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Literatur II setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Literatur I voraus.
 - (2) Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Linguistik II setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Linguistik I voraus.
 - (3) Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Schriftspracherwerb setzt den erfolgreichen Abschluss der Module Linguistik I und Literatur I voraus.
 - (4) Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Literatur III setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Literatur I und die Verbuchung der Studienleistung aus dem Modul Literatur II voraus.
 - (5) Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Linguistik III setzt den erfolgreichen Abschluss der Module Linguistik I und Linguistik II voraus.

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Studienfach Sprachliche Grundbildung sind neben den Modulprüfungen Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden und werden nicht benotet. Sie können Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung.“

4. Es wird ein neuer § 7a mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

**„§ 7a
Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2019/2020 im Studienfach Sprachliche Grundbildung im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen an der Universität Duisburg -Essen eingeschrieben sind.

(2) Für die Studierende, die ihr Studium im Studienfach Sprachliche Grundbildung im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gelten die folgenden Besonderheiten:

a) Es gelten die folgenden fachspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen fort:

Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Literatur III setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Literatur I voraus.

Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Linguistik III setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Linguistik I voraus.“

b) Module, die bereits ohne den Nachweis von Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen wurden, werden ohne weiteren Nachweis übertragen.“

5. Die Anlage 1 wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 23.01.2019.

Duisburg und Essen, den 05. September 2019

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1												
Studienplan für das Studienfach Sprachliche Grundbildung im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Grundschulen												
Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	ECTS pro Lehrveranstaltung	ECTS Inklusion (I)/ ECTS Fachdidaktik (FD) pro Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
	Linguistik I	1/1 (P)	5	1	Grundkurs Linguistik	1/1 (P)	2		Vorlesung	2	keine	Klausur (1 ECTS)
				1	Grammatische Grundlagen	1/1 (P)	2		Seminar	2		
	Literatur I	1/1 (P)	6	1	Einführung in die Literaturwissenschaft	1/1 (P)	3		Vorlesung	2	keine	Klausur
				2	Grundzüge der Literaturgeschichte	1/1 (P)	3		Vorlesung	2		
	Linguistik II	1/1 (P)	6	2	Laut und Schrift	1/1 (P)	3		Seminar	2	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Linguistik I	Klausur
				3	Semantik	1/1 (P)	3		Vorlesung	2		
	Literatur II	1/1 (P)	5	3	Exemplarische Textanalyse: Kinder- und Jugendliteratur*	1/1 (P)	3		Seminar	2	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Literatur I	Hausarbeit (2 ECTS)
		1/1 (P)	8	4	Einführung in den Schriftspracherwerb*	1/1 (P)	2		Vorlesung	2	Erfolgreicher Abschluss der Module	Hausarbeit

	Schriftspracherwerb**			4	Erwerb der Lesekompetenz und Lesedidaktik*	1/1 (P)	3	1 (I)	Seminar	2	Linguistik I und Literatur I		
				4	Erwerb der Schreibkompetenz*	1/1 (P)	3	1 (I)	Seminar	2			
	Außerschulisches Berufsfeldpraktikum	WP***	6	5	Seminar zum Praktikum	1/1 (P)	3		Seminar	2	keine	keine	
				5	Außerschulische Praxisphase	1/1 (P)	3		Praxis				
	Linguistik III	1/1 (P)	5	5	Tendenzen der Gegenwartssprache	1/1 (P)	3		Seminar	2	Erfolgreicher Abschluss der Module Linguistik I und Linguistik II	Mündliche Prüfung	
				6	Spracherwerb**	1/1 (P)	2	2 (I)	Seminar	2			
	Literatur III	1/1 (P)	6	5	Medienwissenschaftliches Seminar	1/1 (P)	3		Seminar	2	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Literatur I und Verbuchung der Studienleistung aus Modul Literatur II	Mündliche Prüfung (1 ECTS)	
				6	Literarische Sozialisation	1/1 (P)	2		Seminar	2			
	Bachelorarbeit	WP****	8	6	Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit im Umfang von ca. 86.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).					§ 21 Abs. 2 GPO		Bachelorarbeit	
Summen (ECTS)			55					4 (I)*****					

* In diesen Veranstaltungen müssen Studienleistungen erbracht werden. Sie werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben und im Notenverbuchungssystem verbucht.

** Inkl. 2 ECTS Inklusion.

*** Das Berufsfeldpraktikum wird in einem der beiden Unterrichtsfächer absolviert.

**** Die Bachelorarbeit wird in einem der beiden Unterrichtsfächer oder den Bildungswissenschaften geschrieben.

***** Die Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen werden in diesem Studiengang teils im Bachelor, teils im Master erbracht.

